

Satzungen

des Vereines

TSU Wartberg / Aist

Beschlossen in der Mitgliederversammlung 2002

Inhalt

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	§ 1
Zweck	§ 2
Mittel zur Erreichung des Zweckes	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 7
Vereinsorgane	§ 8
Generalversammlung	§ 9
Aufgaben der Generalversammlung	§ 10
Vereinsleitung	§ 11
Aufgaben der Vereinsleitung	§ 12
Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung	§ 13
Vertretung des Vereines	§ 14
Ausschüsse	§ 15
Rechnungsprüfer	§ 16
Schiedsgericht	§ 17
Geschäftsordnung	§ 18
Auflösung des Vereines	§ 19

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Turn- und Sportunion Wartberg/Aist", im folgenden kurz "TSU Wartberg/Aist" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wartberg ob der Aist, Arnberger Strasse 6 und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Wartberg ob der Aist. Er gehört dem Dachverband UNION, der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen (Sektionen) ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung auf ausschließlicher gemeinnütziger und amateursportlicher Grundlage unter Beachtung der ethischen Werte und der österreichischen Kultur im Rahmen der Europäischen Union.
- (2) Der Verein berät und unterstützt die Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere fördert er die sportliche Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport und pflegt die Beziehung mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie die Gemeinschaft im Verband, in der Gemeinde und im Verein.
- (3) Der Verein betreibt folgende Sportzweige: Damenturnen, Fußball, Schach, Schi, Stockschießen, Tennis, Tischtennis, Wandern, Zimmergewehr.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in allen anerkannten Sportzweigen für alle Alters- und Leistungsstufen;
 - b) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten, Meisterschaften und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Erwerb, Errichtung Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, Vereinslokalitäten und Sportheimen sowie Einrichtung

- von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- f) Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- g) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele;
- h) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
- i) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus
 - a) Beiträgen und Gebühren der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden:
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen sowie der Bundessportförderung;
 - e) Sportveranstaltungen;
 - f) Fitnessveranstaltungen;
 - g) Sonstigen Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen;
 - h) Beteiligung bei Veranstaltungen;
 - i) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
 - j) Spielerabtretungen;
 - k) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - 1) Vermietung und Verpachtung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - m) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen;
 - n) Zins- und Kurserträgen aus Veranlagungen;
 - o) Vermietung und Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
 - p) Erträgen aus der Führung einer Vereinskantine;
 - q) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
 - r) Beteiligung an Unternehmen;

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
 - Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die den Verein vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind jene, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihnen kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitglieder durch die Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der feiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand in der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

- (5) Ein Ausschluss wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge wird durch die Nachzahlung der offenen Beiträge aufgehoben.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen, Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 10 Abs.5.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, die teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (3) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge, deren Höhen und Termine in der Generalversammlung bestimmt werden, zu bezahlen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung (§§ 10 ff)
 - b) Vereinsleitung (§§ 12 ff)
 - c) Rechnungsprüfer (§ 15)
 - e) Schiedsgericht (§ 16)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs.1 lit. b, c, d beträgt zwei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich jedes Jahr statt, mindestens jedoch alle vier Jahre laut Vereinsgesetz.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzubringen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen behandelt werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 01. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung am gleichen Ort ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt und ist beschlussfähig.
- (7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.

- Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und der Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
 - d) Entlastung der Vereinsleitung für die abgelaufene Funktionsperiode
 - e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und mindestens zweier Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
 - h) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - j) Festsetzung der von Mitgliedern zu leistenden Gebühren und Beiträge
 - k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - 1) Entscheidung über freiwillige Auflösung
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten gem. Abs.1 lit j und k dem Vorstand zu übertragen.

§ 12 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) Dem Obmann und seinen allfälligen Stellvertretern.
 - b) Dem Schriftführer und seinen allfälligen Stellvertretern.
 - c) Dem Kassier und seinen allfälligen Stellvertretern.
 - d) Dem Sportwart und seinen allfälligen Stellvertretern (Sektionsleitern).
 - e) Dem Kulturwart.
 - f) Dem Jugendwart.
 - g) Den Beiräten.
 - h) Sonstigen von der Generalversammlung gewählten Vereinsfunktionären.

- (3) Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§ 12 Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
 - h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung.
 - i) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern.
- (1) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

§ 13 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit den Stellvertretern den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit den Stellvertretern die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.
 - Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen.
- (4) Dem Sportwart obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Er bildet mit den Sektionsleitern den Vereinssportausschuss und erstellt die Fachberichte. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Sektionsleitern Vorschläge für die Bestellung von Trainern und die Teilnahme an Meisterschaften zur Genehmigung durch die Vereinsleitung.
- (5) Dem Kulturwart obliegt die geistige, kulturelle und soziale Betreuung der Mitglieder, die Herausgabe von Publikationen, sowie die Mitgestaltung aller Vereinsveranstaltungen.
- (6) Der Jugendwart sorgt in Zusammenarbeit mit Sportwart und Kulturwart für die ideelle und geistige Erziehung, insbesondere die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft durch Programme für die gesamte Vereinsjugend.

§ 14 Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Kassier mit dem Obmann oder deren Stellvertreter. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der Sportwart (Stellvertreter) mit. In gleicher Weise erfolgt eine Mitzeichnung durch den Kultur- oder Jugendwart in Angelegenheiten, die die Kultur oder die Jugend betreffen. Dies gilt auch für die Sektionsleiter bei Angelegenheiten, welche die jeweilige Sektion betreffen.

§ 15 Ausschüsse

- 1. Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden.
- 2. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt.
- 3. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen vier Monate nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diesen zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Geschäftsordnung

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung vom Vereinsvorstand zu beschließen.

§ 19 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu eines anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
 - Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
 - Die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
 - Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das gesamte Vermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Österreichischen Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- 4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Diese Vereinssatzungen wurden in der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung 2002 beschlossen.

Wartberg, im März 2002